

Appenzeller Kammerorchester

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Appenzeller Kammerorchester* besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

Der Sitz befindet sich in Herisau.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Instrumentalmusik.

Er leistet einen Beitrag zum kulturellen Leben in der Region.

3. Mitgliedschaft

Aktivmitglied kann werden, wer ein Instrument spielt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Dirigenten oder der Dirigentin. Die Aufnahme erfolgt auf Anfang eines Geschäftsjahres.

Sämtliche Aktivmitglieder sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt.

Der Austritt ist während des ganzen Jahres durch Mitteilung an den Präsidenten oder die Präsidentin möglich. Wer seine Pflichten als Mitglied über längere Zeit vernachlässigt, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsident/der Präsidentin, dem Kassier/der Kassierin, dem Aktuar/der Aktuarin und höchstens zwei weiteren Mitgliedern.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er bereitet die Vereinsversammlungen vor. Dem Vorstand obliegen die finanziellen Geschäfte; er erstellt die Jahresrechnung und das Budget. Im Übrigen erledigt er alle Vereinsgeschäfte.

Er kann Aufgaben und Geschäfte delegieren.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Ist ein Vorstandsmitglied kein Vereinsmitglied, ist es sowohl im Vorstand als auch an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt.

5. Rechnungsrevision

Zur Prüfung der Rechnung wählt die Vereinsversammlung ein bis zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen erstatten der Vereinsversammlung Bericht und stellen Antrag.

6. Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Einladung mit den Traktanden muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Für Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

An der ordentlichen Vereinsversammlung sind insbesondere folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Jahresberichtes,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Abnahme des Revisorenberichtes,
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Kassiers oder der Kassierin, des Aktuars oder der Aktuarin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen,
- Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder.

7. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- dem Vereinsvermögen,
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder von höchstens Fr. 150.--,
- öffentlichen oder privaten Zuwendungen,
- den Sponsorenbeiträgen sowie
- den Nettoerträgen aus Veranstaltungen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung erfolgt, wenn dies die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Mit einfacher Mehrheit entscheidet die Vereinsversammlung, was mit den Vermögenswerten zu geschehen hat. Die Vermögenswerte müssen dem Zweck entsprechend (gemäss Artikel 2) weiterverwendet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 10. März 2007 in Kraft.